

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

25.09.2025

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.13#02/150-6

Gemäß § 24 S. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), in Verbindung mit

- §§ 5 bis 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517),
- § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

wird die

Gesellschaft für Materialforschung und
Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH
MFPA Leipzig GmbH
Hans-Weigel-Straße 2b
04319 Leipzig

Kennziffer: SAC02

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 26.05.2025 bauaufsichtlich nach SächsBO anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Absatz 2),
- Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2),
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2,
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f aufgeführten Bauprodukte und Bauarten



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) und die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) vom 24. Juli 2024, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Juli 2025, und das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 1. Januar 2025 zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1f und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung

- von Prüfungen zur Bestimmung der Ozonbeständigkeit sowie der Rauchentwicklung

sind Unteraufträge an für das Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung

- von Prüfungen zur Bestimmung der Zellgaszusammensetzung und der Geschlossenenzelligkeit bei Perimeterdämmung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Bestimmung der Vicat-Erweichungstemperatur
 - Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH
Erich-Zeigner-Allee 44
04229 Leipzig
 - Ostthüringische Materialprüfgesellschaft für Textil und Kunststoffe mbH Rudolstadt
Breidscheidstraße 97
07407 Rudolstadt
- Bestimmung des Widerstandes gegen Innendruck / der Zeitstand-Innendruckfestigkeit und der Gebrauchstauglichkeit des Rohrsystems (Schweißverbindung)
 - IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH
Wilhelmine-Reichard-Ring 4
01109 Dresden



- Bestimmung von Schwefeltrioxid und Chlorid
 - Prof. Siegel & Partner GmbH
Umweltanalytik und Beratung
Karl-Marx-Straße 22
04668 Grimma
- Bestimmung des Wasserstoffgehaltes durch Elementaranalyse
 - Analysen Service GmbH
Umwelt- und Öllabor Leipzig
Arno-Nitzsche-Straße 35
04277 Leipzig
- Bestimmung der Hydroxylzahl, des Isocyanatgehaltes, der Aminzahl sowie die elektrochemische Prüfung
 - Kiwa GmbH
Niederlassung Polymer-Institut
Quellenstraße 3
65439 Flörsheim-Wicker
- Prüfungen zum Gesundheitsschutz
 - eco-INSTITUT Germany GmbH
Schanzenstraße 6-20
Carlswerk 1.19
51063 Köln
- Inhalationstoxikologische Prüfungen
 - Elektro-Physik Aachen GmbH
Jülicher Straße 338
52070 Aachen
- Prüfungen der Rauchentwicklung
 - Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg 1
97650 Fladungen
- Prüfungen zur Widerstandsfähigkeit der Korrosionsschutzbeschichtung
 - TZO – Technologie-Zentrum Oberflächentechnik
und Umweltschutz Leipzig GmbH
Hornstraße 5
04249 Leipzig



- Prüfungen zur Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten nach EN 12412-4 bei Rollladenkästen mit Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz
 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP)
Nobelstraße 12
70569 Stuttgart
- Prüfungen zur Bestimmung der Nadelpenetration nach DIN EN 1426 und des Erweichungspunktes - Ring- und Kugel-Verfahren nach DIN EN 1427
 - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Für die Durchführung folgender Prüfungen dürfen Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilt werden:

- Prüfungen zur Bestimmung schallschutztechnischer Eigenschaften im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für die Bauarten der VwV TB Sachsen, Kapitel C 4, lfd. Nrn. C 4.1, C 4.2 und C 4.3
 - Hochschule für Technik Stuttgart
Zentrum für akustische und thermische Bauphysik
Schellingstraße 24
70174 Stuttgart
 - Müller-BBM
Robert-Koch-Straße 11
82152 Planegg/München

Es ist sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung schallschutztechnischer Eigenschaften am Erfahrungsaustausch der Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für den Schallschutz im Hochbau - Arbeitskreis Schallprüfstellen - und an Schallschutz-Vergleichsmessungen der anerkannten Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse teilnehmen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 16.09.2024 mit Ausnahme der Anerkennung als

- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,
- Zertifizierungsstelle

für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 16.09.2024 in Bezug genommenen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 3 lfd. Nr. C 3.21.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.



Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 5,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 8

oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Anlage 1a

Seite 1 von 4

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
1.1/10	Z-3.51-...	Von DIN 1045 abweichender Beton	-	x	x
1.2/1	Z-1.1-... Z-1.2-... Z-1.3-... Z-1.8-...	Betonstähle, ohne Betonstahlverbindungen	-	x	x
1.2/2	Z-1.4-...	Betonstahl mit erhöhtem Korrosionswiderstand	-	x	x
1.2/3	Z-1.5-...	Betonstahlverbindungen und Verankerungen	-	x	x
1.2/6	Z-1.6-...	Stäbe und Stabmatten aus faserverstärkten Kunststoffen (FRP) mit Profil oder verbundfähiger Beschichtung	-	x	x
1.2/8	Z-1.6-...	FRP-Bewehrungsgitter aus textilähnlicher Fertigung	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-... Z-15.4-... Z-15.6-...	Stahlbeton-Deckenbauarten; Ringbalken- und Sturzschalung mit Bewehrungselement; bewehrte Balkonplatten; Stürze, tragend, stabbewehrt	-	x	x
1.4/2	Z-15.1-... Z-15.2-...	Biegesteife Bewehrung (Gitterträger) für Stahlbetondecken und -wände	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x
1.4/5	Z-15.2-... Z-15.20-...	Schalungssteine für Wandbauarten	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x
1.4/8	Z-15.10-...	Spannbeton-Hohlplattendecken (Klimadecken)	-	x	x
1.4/9	Z-15.1-...	Bewehrungselemente für Schubbewehrung im Stützenbereich punktförmig gestützter Platten	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.5/5	Z-31.10-...	FRP-Bewehrungsgitter aus textilähnlicher Fertigung für die Verstärkung von Betonbauteilen mit Textilbeton	-	x	x
1.5/6	Z-31.10-...	Feinbeton für die Verstärkung von Betonbauteilen mit Textilbeton	-	x	x

Anlage 1a

Seite 2 von 4

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulas- sungs- gruppe	zugehörige Zulassungs- nummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
1.5/7	Z-71.3-...	Fertigteile aus textilbewehrtem Beton	-	x	x
1.6/2	Z-2.2-...	Bewehrter Leichtbeton	-	x	x
2.1/1	Z-17.1-... Z-17.21-...	Ziegel (Steine und Elemente)	-	x	x
2.1/2	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Ziegeln	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-... Z-17.23-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/4	Z-17.1-... Z-17.22-...	Kalksandstein und -elemente	-	x	x
2.1/5	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-... Z-17.24-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/7	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/8	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Beton und Leichtbeton	-	x	x
2.2/1	Z-17.1-... Z-17.3-...	Mauermörtel	-	x	x
3.3/5	Z-9.1-...	Feuchtevariable Dampfbremsbahnen	-	x	x
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	x	x
6.1/1	Z-10.1-... Z-10.6-... Z-10.9-...	Bauelemente aus Verbundwerkstoffen und glasfaserverstärkten Kunststoffen	-	x	x
6.1/3	Z-10.1-... Z-10.5-... Z-10.6-... Z-10.9-...	Bauelemente aus Thermoplasten	-	x	x
6.1/4	Z-10.7-... Z-10.9-...	Reaktionsharzgebundene Baustoffe	-	x	x
6.2/1	Z-10.8-... Z-36.1-... Z-36.12-...	Angeklebte Betonverstärkungen, Segmentbauart	-	x	x
8/1	Z-23.11-...	Wärmedämmstoffe	-	x	x
8/2	Z-23.12-...	Kerndämmung	-	x	x
8/3	Z-23.13-...	Dämmputze	-	x	x
8/5	Z-23.21-...	Trittschalldämmung	-	x	x

Anlage 1a

Seite 3 von 4

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr. der Zulas- sungs- gruppe	zugehörige Zulassungs- nummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
8/6	Z-23.22-... Z-33.4-...	Luftschalldämmstoffe und Dämmstoffe für Wärmedämm- Verbundsysteme	-	x	x
8/9	Z-23.33-...	Perimeterdämmung	-	x	x
22/15	Z-19.33-...	Modul	-	x	x
23/1	Z-56.2-... Z-56.25-... bis Z-56.28-... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-1)	-	x	x
23/3	Z-56.2-... Z-56.25-... bis Z-56.28-... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13501-1)	-	x	x
31.1/1	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Kunststoffprodukten, Sanierungsverfahren mit Kunststoffprodukten	-	x	x
31.1/2	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF), Sanierungsverfahren mit glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF)	-	x	x

Anlage 1a

Seite 4 von 4

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulas- sungs- gruppe	zugehörige Zulassungs- nummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
31.1/4	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-... Z-53.5-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Beton und Stahlbeton, Sanierungsverfahren mit Beton und Stahlbeton	-	x	x
31.1/5	Z-42.4-...	Dichtmittel	-	x	x
31.1/6	Z-42.5-...	Verbindungsbauteile	-	x	x
41.1/5	Z-40.23-...	Rohre aus Thermoplasten	-	x	x
41.2/1	Z-59.11-... Z-59.12-... Z-59.15-... Z-59.16-... Z-59.17-...	Beschichtungen für Auffangwannen und Ableitflächen	-	x	x
41.4/1	Z-74.1-... bis Z-74.4-... Z-74.31-... Z-74.41-... Z-74.42-... Z-74.44-...	Beton, Betonformsteine, Betonplatten und Rinnensysteme für LAU- Anlagen	-	x	x
41.4/3	Z-74.5-... Z-74.51-...	Fugenbänder	-	x	x
41.4/4	Z-74.6-... Z-74.61-... Z-74.62-...	Fugendichtstoffe	-	x	x
41.4/8	Z-74.11-... Z-74.111-...	Zementgebundene Mörtel und Betone zur Wiederherstellung der Flüssigkeits- undurchlässigkeit	-	x	x
41.4/9	Z-74.12-... Z-74.121-...	Kunststoffgebundene Mörtel und Betone zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit	-	x	x
41.4/10	Z-74.13-... Z-74.131-...	Rissfüllmaterialien zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit	-	x	x
41.4/11	Z-74.10-... Z-74.101-...	Fugenbleche	-	x	x
41.4/13	Z-74.9-... Z-74.91-...	Wanddurchführungen und Ablaufsicherungen	-	x	x
52/1	Z-101.29-...	Schleierinjektionen	-	x	x

Anlage 1b

Seite 1 von 3

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) Kapitel C 2

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 2.1.2.1	Trass	-	x	x
C 2.1.3.1	Betonstabstahl	-	x	x
C 2.1.3.2	Betonstahlmatten	-	x	x
C 2.1.3.3	Betonstahl in Ringen / Bewehrungsdraht	-	x	x
C 2.1.3.4	Gitterträger	-	x	x
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	x	x
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	x	x
C 2.1.5.1	Betonfenster	-	x	x
C 2.1.5.2	Statisch mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern	-	x	x
C 2.1.5.4	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen	-	x	x
C 2.2.1	Statisch mitwirkende Ziegel für Vergusstafeln	-	x	x
C 2.2.2	Mauertafeln und Vergusstafeln	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig geschlossene, nicht geklebte Holztafelelemente DIN 1052-11, Typ M2	-	x	x
C 2.4.1.1	Blankstahl	x	-	-
C 2.4.3.1	Erzeugnisse aus Stahlguss	x	-	-
C 2.8.1	Rolladenkästen mit Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz	x	-	-
C 2.12.1.2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.3	Rohre, Formstücke und Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.12.1.4	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.5	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE) für Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.12.1.6	Schächte und Zubehörteile aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x

Anlage 1b

Seite 2 von 3

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 2.12.1.7	Einsteig- und Kontrollschächte aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.12.1.8	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.9	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GFK) für erdverlegte Abwasserkanäle	-	x	x
C 2.12.1.10	Einsteig- und Kontrollschächte aus glasfaserverstärkten duroplastischen Kunststoffen (GFK) auf der Basis von Polyesterharz (UP)	-	x	x
C 2.12.1.14	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen (PP) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.15	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.16	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Styrol-Copolymer-Blends (SAN+PVC) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.17	Kunststoff-Rohrleitungssysteme mit Rohren mit profilierter Wandung und glatten Rohroberflächen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.18	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.12.1.19	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) zum Ableiten von Abwasser außerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.20	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und Außenfläche, Rohrtyp A -	-	x	x

Anlage 1b

Seite 3 von 3

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 2.12.1.21	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und profilierter Außenfläche, Rohrtyp B -	-	x	x
C 2.12.1.26	Halbzeuge für das Wickelrohr-Lining zur Renovierung von erdverlegten Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)	-	x	x
C 2.15.15	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter in Biogas-Lager- und Abfüllanlagen und Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften	-	x	x
C 2.15.16	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	x	x



Anlage 1c

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) Kapitel C 3

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO	Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 3.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2	x	-	-	-
C 3.3	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2	x	-	-	-
C 3.4	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge	x	-	x	x
C 3.8	Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von - Heizöl EL, - ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen, - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von > 60 °C sowie - Öle (z.B. Transformatoren- und Hydrauliköle), die sich diesen Gemischen zuordnen lassen	x	-	x	x

Anlage 1c

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO	Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 3.18	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.26	Mineralische Dichtungsschlämmen und flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen	x	x	-	-
C 3.27	Produkte für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen – für Wände und Böden im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich – für Behälter und Becken im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen Füllwasser wie z. B. bei Schwimmbecken	x	x	-	-
C 3.28	Flüssigkunststoffe für die Bauwerksabdichtung	x	x	-	-
C 3.30	Abdichtungen für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können	x	x	-	-



Anlage 1d

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauarten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) Kapitel C 4

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO
C 4.1	Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlböden, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	x
C 4.1.1	Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4 und Wände anstelle von Brandwänden nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 MBO, zur Errichtung von Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.2	Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.3	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x



Anlage 1d

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO
C 4.5	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren, - deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/ Streckenisolierung beruht und - an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.6	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren, - deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/ Streckenisolierung beruht, - bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und - an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.7	Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.9	Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.12	Bauarten für absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x
C 4.14	Polymermodifizierte Bitumendickbeschichtungen (PMBC) als Abdichtung für Übergangsfugen auf wasserundurchlässige/wasserdichte Bauteile	x

Anlage 1e

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

5. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 24 Satz 1 Nr. 5 SächsBO
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
9	Überwachung der Ausführung von Verfahren zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mittels Schlauchlining und Kurzlining nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-42.3-...	x
10	Überwachung der Ausführung von Verfahren zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mittels Kunststofflinern zur Herstellung mineralischer Rohre (z. B. Wickelrohrverfahren, Noppenbahnlining) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-42.3-...	x



Anlage 1f

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

6. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 24 Satz 1 Nr. 6 SächsBO
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x
5.3	Eignungsnachweis zur Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3	x



zum Bescheid vom 25.09.2025
über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH -
MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leitung und ihrer Stellvertretung zu den Bauprodukten und Bauarten

Bauprodukte/ Bauarten		Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
--------------------------	--	------------	--------------------	-----------------------

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

1.1/10	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph
1.2/1, 1.2/2, 1.2/3, 1.2/6, 1.2/8	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dipl.-Ing. Marko Orgass	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dipl.-Ing. Marko Orgass
1.4/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph
1.4/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dipl.-Ing. Marko Orgass	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dipl.-Ing. Marko Orgass
1.4/4, 1.4/5, 1.4/7, 1.4/8	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph
1.4/9	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph S: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph S: Dipl.-Ing. Monika Maske
1.4/10	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph
1.5/5	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dr.-Ing. Stephan Reichel	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dr.-Ing. Stephan Reichel
1.5/6	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Stephan Reichel	L: Dr.-Ing. Stephan Reichel
1.5/7	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Heiko Lorenz, B.Eng.	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Heiko Lorenz, B.Eng.

Anlage 2

Seite 2 von 6

zum Bescheid vom 25.09.2025
über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH -
MFPFA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1.6/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph
2.1/1, 2.1/2, 2.1/3, 2.1/4, 2.1/5, 2.1/6, 2.1/7, 2.1/8, 2.2/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Michael Becker S: Dipl.-Ing. Marko Orgass	L: Dipl.-Ing. Michael Becker S: Dipl.-Ing. Marko Orgass
3.3/5	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Stephan Reichel S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling	L: Dr.-Ing. Stephan Reichel S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling
4.3/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph S: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph S: Dipl.-Ing. Monika Maske
6.1/1, 6.1/3, 6.1/4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Immanuel Wojan	L: Dr.-Ing. Immanuel Wojan
6.2/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dr.-Ing. Stephan Reichel S: Dr.-Ing. Immanuel Wojan	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dr.-Ing. Stephan Reichel S: Dr.-Ing. Immanuel Wojan
8/1, 8/2, 8/3, 8/5, 8/6, 8/9	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Stephan Reichel	L: Dr.-Ing. Stephan Reichel
22/15	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dipl.-Ing. Michael Juknat	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dipl.-Ing. Michael Juknat
23/1, 23/3	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dipl.-Ing. Michael Juknat	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dipl.-Ing. Michael Juknat
31.1/1, 31.1/2, 31.1/4, 31.1/5	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig
31.1/6	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Monika Maske
41.1/5	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Monika Maske

Anlage 2

Seite 3 von 6

zum Bescheid vom 25.09.2025
über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH -
MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

41.2/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky
41.4/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig
41.4/3, 41.4/4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky
41.4/8, 41.4/9, 41.4/10	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph
41.4/11, 41.4/13	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling
52/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph

2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) Kapitel C 2

C 2.1.2.1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Elke Pollnow	L: Dipl.-Ing. Elke Pollnow
C 2.1.3.1, C 2.1.3.2, C 2.1.3.3, C 2.1.3.4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dipl.-Ing. Marko Orgass	L: Dipl.-Ing. Manuel Neck S: Dipl.-Ing. Marko Orgass
C 2.1.4.1, C 2.1.4.3	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph S: Heiko Lorenz, B.Eng.	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph S: Heiko Lorenz, B.Eng.
C 2.1.5.1, C 2.1.5.2, C 2.1.5.4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph
C 2.2.1, C 2.2.2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Michael Becker	L: Dipl.-Ing. Michael Becker

Anlage 2

Seite 4 von 6

zum Bescheid vom 25.09.2025

über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 2.3.1.4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dr.-Ing. Stephan Reichel	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dr.-Ing. Stephan Reichel
C 2.4.1.1, C 2.4.3.1	ÜHP	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Manuel Neck	-	-
C 2.8.1	ÜHP	L: Dr.-Ing. Stephan Reichel S: Dipl.-Phys. Dietmar Sprinz	-	-
C 2.12.1.2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Monika Maske
C 2.12.1.3	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig
C 2.12.1.4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Monika Maske
C 2.12.1.5, C 2.12.1.6, C 2.12.1.7	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig
C 2.12.1.8	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Monika Maske
C 2.12.1.9, C 2.12.1.10	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig
C 2.12.1.14, C 2.12.1.15, C 2.12.1.16, C 2.12.1.17	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Monika Maske
C 2.12.1.18	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig
C 2.12.1.19, C 2.12.1.20, C 2.12.1.21	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	L: Dipl.-Ing. Monika Maske

zum Bescheid vom 25.09.2025
über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH -
MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 2.12.1.26	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig	L: Dipl.-Ing. Monika Maske S: Dr.-Ing. Ute Hornig
C 2.15.15, C 2.15.16	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph

3. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) Kapitel C 3

C 3.2, C 3.3	P	L: Dipl.-Ing. Michael Juknat S: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch	-	-
C 3.4	P/ÜZ	L: Dipl.-Ing. Michael Juknat S: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dipl.-Ing. Michael Juknat	L: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch S: Dipl.-Ing. Michael Juknat
C 3.8	P/ÜZ	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky
C 3.18	P	L: Dr.-Ing. Immanuel Wojan S: Sebastian Musiol, M.Sc.	-	-
C 3.26, C 3.27, C 3.28	P/ ÜHP	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky	-	-
C 3.30	P/ ÜHP	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling	-	-

4. Bauarten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) Kapitel C 4

C 4.1, C 4.1.1, C 4.2, C 4.3, C 4.5, C 4.6	P	L: Dipl.-Ing. Michael Juknat S: Dipl.-Ing. (FH) Eik Dorn	-	-
C 4.7	P	L: Dipl.-Ing. (FH) Eik Dorn S: Dipl.-Ing. Michael Juknat		

Anlage 2

Seite 6 von 6

zum Bescheid vom 25.09.2025
über die Anerkennung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH -
MFPA Leipzig GmbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, (SAC02) als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 4.8	P	L: Dipl.-Ing. Michael Juknat S: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch	-	-
C 4.9	P	L: Dipl.-Ing. (FH) Eik Dorn S: Dipl.-Ing. Michael Juknat	-	-
C 4.12	P	L: Dr.-Ing. Immanuel Wojan S: Sebastian Musiol, M.Sc.	-	-
C 4.14	P	L: Dr.-Ing. Ute Hornig S: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky	-	-

5. Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

2		-	L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	-
9, 10		-	L: Dipl.-Ing. Monika Maske	-

6. Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

5.1, 5.2, 5.3		L: Dipl.-Ing. Marko Orgass S: Dipl.-Ing. Matthias Rudolph	-	-
---------------	--	--	---	---

zum Bescheid vom 25.09.2025

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der maßgebenden² Landesbauordnung zu verstehen.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, dessen Landesbauordnung Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist.²

1 Erteilung

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Zulässigkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart nach den Bestimmungen der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 sowie die weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das betreffende Bauprodukt/die betreffende Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart nach den Bestimmungen der MVV TB festlegen und dokumentieren (z. B. im Prüfplan).
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist der Anerkennungsbehörde auf Anfrage vorzulegen.

2 Verwendungs-/Anwendungsbereich

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 anzugeben.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² Land, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Sitz hat, es sei denn, für die abP-Stelle wurde durch die landesrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde der abP-Stelle eine andere Festlegung getroffen

³ <https://www.dibt.de/>

Anlage 3

Seite 2 von 3

zum Bescheid vom 25.09.2025

- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs-/Anwendungsfall des Bauprodukts/der Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen (z. B. Schallschutz) im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht berücksichtigt sind oder nicht zutreffen.
- 2.3 Die Prüfstelle darf keine Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts/der Bauart über die Regelungen der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 hinaus vornehmen. In Zweifelsfällen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einzuschalten.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss enthalten:

- a) eine hinreichend konkrete Beschreibung des Bauprodukts/der Bauart, die, soweit erforderlich, auch Zeichnungen einschließt. Es muss eine eindeutige Identifizierung des Bauprodukts/der Bauart möglich sein, ohne dass weitere Dokumente (z. B. Prüfberichte), die nicht unmittelbar Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind, dazu benötigt werden.
- b) Angaben zum vorgesehenen bauordnungsrechtlich relevanten Verwendungs-/Anwendungszweck des Bauprodukts/der Bauart,
- c) Anforderungen an das Bauprodukt/die Bauart bezüglich der Eigenschaften und Kennwerte (z. B. Klassen, Leistungsstufen, Dimensionen, Zusammensetzung),
- d) je nach Erfordernis Bestimmungen für
 - Herstellung,
 - Entwurf und Bemessung (z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung der Bauarten),
 - Ausführung, Einbau,
 - Nutzung, Unterhalt und Wartung,
- e) eine Liste der Dokumente, die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind. Prüfberichte, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, müssen eine Beschreibung der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen enthalten.

4 Übereinstimmungsbestätigung, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- 4.1 Übereinstimmungsbestätigung
Die Prüfstelle muss die in der MVV TB Kapitel C 3 vorgeschriebene Art der Übereinstimmungsbestätigung im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben und Bestimmungen zu den Aufgaben des Herstellers und ggf. der anerkannten Stellen bezüglich der Art, des Umfangs und der Häufigkeit der Tätigkeiten im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung treffen.
- 4.2 Ü-Zeichen
- 4.2.1 Die Prüfstelle muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte festlegen, welche der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale im Ü-Zeichen anzugeben sind, soweit diese nicht durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis abschließend bestimmt sind.
- 4.2.2 Die Prüfstelle muss, sofern erforderlich, im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben, wo das Ü-Zeichen anzubringen ist.

5 Verlängerung der Geltungsdauer/Änderung/Ergänzung

- 5.1 Die Prüfstelle darf Verlängerungen/Änderungen/Ergänzungen nur dann vornehmen, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat.
- 5.2 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer oder der Ergänzung oder der Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach den Landesbauordnungen ist in technischer und **bauordnungsrechtlicher** Hinsicht nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 3

Seite 3 von 3

zum Bescheid vom 25.09.2025

6 Veröffentlichung

Die Prüfstelle hat der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO veröffentlicht.

7 Erfahrungsaustausch

7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.

7.2 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 8 sind dabei zu beachten.

8. Extrapolation von Prüfergebnissen

8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 eine Extrapolation von Prüfergebnissen ausdrücklich zugelassen, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. Abschnitt 7.2 ist zu beachten.

8.2 Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 nicht ausdrücklich zugelassen ist, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf Maßnahmen zu einer Änderung der jeweiligen in Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 aufgeführten technischen Spezifikation für das anerkannte Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der Technischen Bestimmung in der MVV TB darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, die nicht Abschnitt 8.1 entsprechen, oder das von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

9 Widerruf

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.

Anlage 4

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 25.09.2025

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung¹
(Fassung 04/2022)**

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

¹ je nach Landesrecht ggf. abweichende Stellenbezeichnung

Anlage 5

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 25.09.2025

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist von der leitenden oder der stellvertretend leitenden Person der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

zum Bescheid vom 25.09.2025

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Sind in den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird.

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus, des Transports, der Instandhaltung, der Reinigung oder der Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte anzufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

Anlage 8

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 25.09.2025

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der maßgebenden² Landesbauordnung zu verstehen.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, dessen Landesbauordnung Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist². Für Bezüge zur Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Für Bauprodukte/Bauarten, die von § 17 Abs. 1 MBO sowie § 16a Abs. 2 und 3 MBO erfasst sind, sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung, eine Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder nur ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

In welchen Fällen es nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedarf, ist in der MVV TB Kapitel C 3 (Bauprodukte) und C 4 (Bauarten) festgelegt.

Es darf kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauprodukte erteilt werden, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 305/2011 tragen (vgl. § 16c Satz 2 MBO).

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind natürliche oder juristische Personen, die von der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde nach den Landesbauordnungen dafür anerkannt sind.

1.2 Rechtsnatur

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist in Abgrenzung zu den Prüfungszeugnissen und Prüfberichten, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen und hat sicherzustellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen bei ordnungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- Bei der Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen alle Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnung, die das Bauprodukt/die Bauart für den jeweiligen Verwendungs-/Anwendungszweck zu erfüllen hat, berücksichtigt werden.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten die baulichen Anlagen die Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bezüglich Leben, Gesundheit und natürlicher Lebensgrundlagen erfüllen und gebrauchstauglich sind (vgl. § 16b Abs. 1 und § 16a Abs. 1 i. V. m. § 3 MBO).

¹ <https://www.is-argebau.de>

² Land, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Sitz hat, es sei denn, für die abP-Stelle wurde durch die landesrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde der abP-Stelle eine andere Festlegung getroffen

³ <https://www.dibt.de>

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Grundlage für die Tätigkeit aller Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ist das jeweilige Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Demnach sind die betreffenden Bestimmungen des jeweils zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrensgesetzes, die im Weiteren auszugsweise erläutert werden, durch die Prüfstellen zu beachten und umzusetzen. Wird das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis von nichtstaatlichen Prüfstellen erteilt, so gilt das Gleiche. Diese werden als sogenannte beliehene Unternehmer tätig, d. h., auch diese erlassen Verwaltungsakte.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch die dafür anerkannten Prüfstellen sind die § 19 MBO (Bauprodukte) oder § 16a Abs. 3 MBO (Bauarten) entsprechenden Vorschriften der Bauordnung desjenigen Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, in Verbindung mit MVV TB Kapitel C 3 und C 4. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 MBO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Verfahren

Nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO sowie § 16a Abs. 2 Satz 3 MBO sind für das Verfahren zur Erlangung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses § 18 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 MBO entsprechend anzuwenden.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird dem Verwender des Bauproduktes bzw. Anwender der Bauart vom Hersteller/Vertreiber in Form vollständiger Kopien zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

2 Antrag, Grundsätze, Aufnahme der Tätigkeit, Erteilung

2.1 Antrag

2.1.1 Die Prüfstelle kann den Antrag zurückweisen, z. B. wenn die Unterlagen unvollständig sind, erhebliche Mängel aufweisen oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

2.1.2 Rechte Dritter bleiben unberührt, d. h., die Prüfstelle braucht nicht zu prüfen, ob mit Beantragung und Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Rechte Dritter, insbesondere private Schutzrechte, verletzt werden.

2.2 Grundsätze

2.2.1 Für ein konkretes Bauprodukt/eine konkrete Bauart eines Antragstellers darf es nicht mehr als ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis geben.

2.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erstreckt sich nicht auf die Bestätigung der Erfüllung der sonstigen Anforderungen, für die Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik maßgebend sind. Es genügt zu prüfen, ob deren Einhaltung grundsätzlich möglich ist und auf die Pflicht diese einzuhalten hinzuweisen (z. B. bei Bauprodukten, die Bestandteil der Bauart sind, die Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist, die Einhaltung der technischen Regeln, die zur Ü-Kennzeichnung führen). Dies gilt nicht für Anforderungen, die sich aus dem Verwendungs-/Anwendungszweck, für den das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ausgestellt wird, ergeben (vgl. Abschnitt 2.4.1).

- 2.2.3 Die MVV TB enthält in Kapitel C 4 für bestimmte Bauarten Ausnahmen, in denen kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt werden darf. In diesen Fällen ist eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich. Dies ist im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu berücksichtigen.
- 2.2.4 Es darf kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten erteilt werden, wenn die Voraussetzung, dass das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen erst am Bauort erfolgt, nicht erfüllt ist oder wenn bei der Anwendung der Bauart die Voraussetzungen zur Verwendung von Bauprodukten nach den §§ 16a, 16b und 17 MBO nicht erfüllt sind.
- 2.2.5 Die Regelungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der maßgebenden Landesbauordnung und der maßgebenden Technischen Baubestimmungen stehen.
- 2.2.6 Arbeitsschritte und Prüfergebnisse, die zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses führen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.3 Aufnahme der Tätigkeit
Die Prüfstelle darf ihre Tätigkeit für einen Antragsteller erst dann aufnehmen, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 für das Bauprodukt oder die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 für das Bauprodukt oder die Bauart erhalten zu haben
 - b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind
 - c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen
- 2.4 Erteilung
- 2.4.1 Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Vorgaben der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 sowie der weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnung für die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorgesehene Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten nachgewiesen ist.
- 2.4.2 Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn nach MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis vorgesehen ist.
- 2.4.3 Die Prüfstelle hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt.
- 3 Übereinstimmungsbestätigung, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**
- 3.1 Übereinstimmungsbestätigung
- 3.1.1 Die Bauprodukte oder Bauarten der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 bedürfen der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Ob für Bauprodukte nach MVV TB Kapitel C 3 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung eine Prüfung der Bauprodukte (ÜHP) oder eine Zertifizierung nach § 23 MBO (ÜZ) durch eine anerkannte Stelle vorgeschrieben ist, ergibt sich aus der MVV TB Kapitel C 3 Spalte 4.
- 3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung liegt immer in der alleinigen Verantwortung des Herstellers und kann nur auf der Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf der Basis

einer Zustimmung der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat oder zusätzlicher Gutachten, gutachterlicher Stellungnahmen zu Abweichungen u. ä. erfolgen.

3.2 Ü-Zeichen

3.2.1 Für Bauprodukte bestimmt sich das Ü-Zeichen mit den erforderlichen Angaben ausschließlich nach den Regelungen der MÜZVO.

3.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf für das Ü-Zeichen nur Angaben vorschreiben, die nach der MÜZVO vorgesehen sind.

3.2.3 Für Bauarten ist eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht vorgesehen. Es ist jedoch eine Überstimmungserklärung des Anwenders erforderlich (§ 16a Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 MBO). Darüber hinausgehende Bescheinigungen sind nicht vorgesehen und dürfen im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht vorgeschrieben werden.

4 Bestimmungen für Planung und Bemessung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll, wenn erforderlich, auch Bestimmungen enthalten, die bei der Planung und Bemessung der baulichen Anlage, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird, zu berücksichtigen sind.

5 Bestimmungen für Einbau, Betrieb, Unterhalt und Wartung

5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll, wenn erforderlich, Bestimmungen für den Einbau enthalten. Ggf. sind auch Anforderungen an Ausstattung und/oder Personal bauausführender Firmen zu stellen.

Bei Bauarten müssen auch Bestimmungen für Zusammenbau und Einbau der verschiedenen Bauprodukte enthalten sein.

5.2 Im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird.

5.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für Unterhalt und Wartung des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen enthalten.

6 Änderungen/Ergänzungen

6.1 Die Prüfstelle darf nur Änderungen/Ergänzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vornehmen, wenn ein Antrag vorliegt oder wenn diese von Amts wegen vorgenommen werden müssen. Änderungen/Ergänzungen bedürfen eines Änderungs- oder Ergänzungsbescheides oder einer Neufassung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, welche das bisherige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt.

6.2 Bescheide über Änderungen oder Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gelten nur in Verbindung mit dem erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und dürfen nur mit diesem verwendet werden. Dies ist im Änderungs- oder Ergänzungsbescheid zu vermerken.

- 6.3 Änderungen/Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die auf der Grundlage von Extrapolationen erteilt wurden, müssen unter Beachtung des Abschnitts 8 der Richtlinien⁴ vorgenommen werden.

7. Verlängerung der Geltungsdauer

- 7.1 Die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses kann auf Antrag verlängert werden, wenn die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Voraussetzungen für die Erteilung in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht erfüllt sind. Die Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend möglich. § 16a Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 4 Satz 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 MBO sind zu beachten.
- 7.2 Für Bescheide über Verlängerungen der Geltungsdauer gelten die Abschnitte 6.1 und 6.2 sinngemäß.
- 7.3 Ist die Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses abgelaufen, darf auch eine andere Prüfstelle ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilen. Dabei gelten alle Voraussetzungen für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

8 Rechtsbehelfe

- 8.1 Ob gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ein Widerspruch oder eine Klage zulässig ist, ist auf Grund der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Jedem Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ist eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung kann auch im Übersendungsschreiben enthalten sein.
- 8.2 Für den Fall, dass ein Widerspruch zulässig ist, ist Folgendes zu beachten:
- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **private Prüfstelle** erteilt und hilft die Prüfstelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Anerkennungsbehörde.
 - Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **Behörde** erteilt, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt, durch die nächst höhere Behörde. Sofern deren nächst höhere Behörde die oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes ist, so erlässt die anerkannte Prüfstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO).

9 Widerruf

Ein Widerruf des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nach § 49 VwVfG nur nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle mit Wirkung für die Zukunft zulässig, wenn gesetzlich genannte Widerrufsgründe vorliegen.

10 Rücknahme

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nach § 48 VwVfG durch die Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn es rechtswidrig ist (z. B. Fehlerkorrektur). Die Rücknahme gilt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit und nur unter gesetzlichen Einschränkungen (z. B. Vertrauensschutz, ggf. Entschädigung, Frist).

⁴ Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 04/2022)

11 Ablehnung/teilweise Ablehnung

Wenn das Bauprodukt/die Bauart die Anforderungen aufgrund der Landesbauordnungen für den beantragten Verwendungs-/Anwendungszweck nicht erfüllt, muss die Prüfstelle dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid erteilen. Dem Antragsteller ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur für Teile des beantragten Verwendungs-/Anwendungszweckes erteilt werden kann und der Antrag deshalb teilweise abgelehnt werden muss.

12 Vervielfältigung, Übersetzung und private Schutzrechte

Die Prüfstelle sollte allgemeine Bestimmungen zur Vervielfältigung und Übersetzung sowie zu privaten Schutzrechten in das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis aufnehmen.

13 Veröffentlichung und Aufbewahrung

Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (gemäß § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO) nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt machen. Wie bzw. wo das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis öffentlich bekannt zu machen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an öffentliche Bekanntgaben i. S. von § 41 VwVfG. Danach ist die Bekanntgabe so vorzunehmen, dass jedermann ohne größere Schwierigkeiten mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Verwaltungsakt für ihn gilt oder nicht. Hierüber müssen die Prüfstellen entsprechende Regelungen treffen. Eine alleinige Veröffentlichung des Titels und der Geltungsdauer oder des Deckblattes der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind dazu nicht ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Veröffentlichung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse beim Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart, die Anforderungen an die öffentliche Bekanntgabe im Sinne von § 41 VwVfG erfüllt sind.

Die Prüfstelle sollte die Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt worden ist, und das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis selbst solange aufbewahren, wie die darin enthaltenen Vorgänge für Beweis Zwecke rechtserheblich sind. Entscheidend sind die rechtlichen Regelungen des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

14 Besondere Regelungen für Prüfverfahren

14.1 Extrapolation

Bei der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist es zulässig, den von den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 und C 4 ausdrücklich eingeräumten Spielraum für Extrapolationen von Prüfergebnissen zu nutzen. Die Vorgehensweise für eine beabsichtigte Extrapolation ist nach vorheriger Abstimmung im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen dem DIBt als Beschluss zu übermitteln (siehe auch Abschnitt 8.1 der Richtlinien⁵⁵). Das DIBt behält sich vor, die Erkenntnisse zur Fortschreibung der MVV TB zu verwenden. In allen anderen Fällen darf die Prüfstelle von den oben genannten Prüfverfahren nicht abweichen.

14.2 Änderung anerkannter Prüfverfahren

Hält die Prüfstelle jedoch aus technischen Gründen Änderungen der anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 und C 4 oder Teilen davon für erforderlich, so haben die Prüfstellen auf Maßnahmen zu einer Änderung der jeweiligen in Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 und C 4 aufgeführten technischen Spezifikation für das anerkannte Prüfverfahren hinzuwirken. Handelt es sich um Änderungen in einer Norm, ist ein entsprechender Änderungsantrag (DIN 820) an das DIN zu

⁵ Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 04/2022)

stellen. Solange die Norm noch nicht fertig gestellt ist, ist in begründeten Fällen ausnahmsweise auch eine Anlage zur laufenden Nummer der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 möglich, mit der das Prüfverfahren ergänzt, modifiziert oder erweitert wird. Die Prüfstellen sollen in diesem Fall den Entwurf einer solchen Anlage zur MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 in ihrem Erfahrungsaustauschkreis abstimmen und dem DIBt einschließlich einer entsprechenden Begründung vorlegen. Kommen die Prüfstellen zu keinem einstimmigen Ergebnis, so sind dem DIBt das Abstimmungsergebnis und zusätzlich die Gründe zu übermitteln, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

15 Äußere Form

Die äußere Form und der Aufbau aller allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sollten einheitlich sein. Ein entsprechendes Muster für ein Deckblatt ist als Anlage 1 beigelegt. Eine Gliederung mit näheren Erläuterungen ist als Muster in Anlage 2 enthalten.

Anlage 1

Muster für ein Deckblatt

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: (A-MPA-08-001)

Gegenstand: Name des Bauprodukts/der Bauart

entsprechend

z. B.: lfd. Nr. C 3.1 der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020

Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden

Antragsteller:

Ausstellungsdatum:

Geltungsdauer bis:

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst ... Seiten und ... Anlagen.

Anlage 2

Muster für eine Gliederung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis:

Die nachstehenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen vielmehr den Prüfstellen als Anleitung zur Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das nachstehende Muster ist an das fragliche Bauprodukt/die Bauart anzupassen und kann entsprechend verändert oder ergänzt werden.

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
 - 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich
 - 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart
 - 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
 - 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung
 - 3 Übereinstimmungsbestätigung
 - 4 Bestimmungen für Planung und Bemessung
 - 4.1 Planung
 - 4.2 Bemessung
 - 5 Bestimmungen für die Ausführung
 - 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
 - 7 Rechtsbehelfsbelehrung

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender/dem Anwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüffingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

Hier sind der Gegenstand und dessen Verwendungs-/Anwendungsbereich allgemein in Worten zu beschreiben. Soweit zweckmäßig, sollten Übersichtszeichnungen beigelegt werden.

Bei der Beschreibung des Gegenstandes sind Produktart, Material, Form, Klassifizierungen usw. anzugeben.

Die Beschreibung des Gegenstandes und des Verwendungs-/Anwendungsbereiches kann gleichzeitig für die Bekanntmachung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach "Gegenstand und wesentlichem Inhalt" genutzt werden.

Auf Normen sollte im laufenden Text des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verwiesen werden, wenn damit Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses konkretisiert und zum Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemacht werden.

Die Verweise sollen sich auf den oder die einschlägigen Abschnitte der jeweiligen Norm beschränken und müssen das Ausgabedatum der Norm enthalten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Hier sind Anforderungen an die Eigenschaften (z. B. geometrische Eigenschaften, mechanische Eigenschaften, Brandverhalten, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz - soweit relevant) zu stellen und Angaben zu den Nachweisverfahren (Prüfnormen, rechnerische Nachweise usw.), soweit sie den Gegenstand selbst betreffen, zu machen.

Hier sind alle Unterlagen aufzulisten, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde. Die Unterlagen müssen nicht beigelegt werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Hier sind Festlegungen zur Herstellung zu treffen, soweit der Gegenstand selbst betroffen ist und es für die Sicherstellung seiner Verwendbarkeit/Anwendbarkeit erforderlich ist. Ggf. sind auch besondere Anforderungen an die Sachkunde und Ausbildung des Personals und die Ausstattung des Herstellwerks zu stellen.

Festlegungen zu Verpackung, Transport und Lagerung sind nur zu treffen, soweit sie für die Sicherstellung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Gegenstandes erforderlich sind.

2.3 Ü-Zeichen (für Bauprodukte)

Hier sind, sofern erforderlich, Festlegungen über die im Ü-Zeichen anzugebenden für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale und zur Anbringung des Ü-Zeichens zu treffen (Bauprodukt, Beipackzettel, Verpackung, Lieferschein oder eine Anlage zum Lieferschein, Art, Dauerhaftigkeit).

3 Übereinstimmungsbestätigung

Hier sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der MVV TB spezifische Festlegungen für das Bauprodukt/die Bauart zu treffen.

3.1 Bauprodukte

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung des Herstellers. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Der Hersteller muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherstellen, dass das Bauprodukt dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht.

Darüber hinaus ist für Bauprodukte entsprechend der MVV TB Kapitel C 3 Spalte 4 im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anzugeben, welche Anforderungen an die Abgabe einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22 MBO) gestellt werden:

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers -ÜH- (§ 22 Abs. 1 MBO)*
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle -ÜHP- (§ 22 Abs. 2 MBO)*
- Übereinstimmungszertifikat -ÜZ- (§ 22 Abs. 3/§ 23 MBO)*

Die Aufgaben im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung sind für den Hersteller und für die anerkannten Stellen bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu beschreiben.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

Im Falle ÜH:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

Im Falle ÜHP:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

Im Falle ÜZ:

Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle, einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und eines Übereinstimmungszertifikates erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung einzuschalten.

Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Dabei kann z. B. auf "Richtlinien für ..." Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen. Hier sind die Art, der Umfang und die Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten zu beschreiben. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Festlegungen für die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang zu treffen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

3.2 Bauarten

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Anwender der Bauart die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO zu bestätigen hat. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung kann dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beigelegt werden.

4 Bestimmungen für Planung und Bemessung

4.1 Planung

Hier sind nur Bestimmungen zur Planung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung und auch "Richtlinien für ..." als für die Planung mit geltende Bestimmungen angegeben werden. Etwaige Bestimmungen für die Planung des Gegenstandes des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses selbst wären in Abschnitt 2.1 aufzunehmen.

4.2 Bemessung

Hier sind nur Bestimmungen zur Bemessung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzuführen. Etwaige Bestimmungen für Bemessung des Gegenstandes (Bauprodukte) selbst sind in Abschnitt 2.1 aufzunehmen. Es können z.B. Rechenwerte für die Bemessung, zulässige Spannungen, Sicherheitsbeiwerte oder Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit aufgeführt werden. Wenn hierzu auf Bemessungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 4.2 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Bemessung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

5 Bestimmungen für die Ausführung

Hier sind nur Bestimmungen für die Ausführung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen (die Ausführung des Gegenstandes selbst ist in Abschnitt 2.1 zu regeln) aufzuführen. Wenn hierzu auf Ausführungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 5 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Ausführung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für den Zusammenbau oder Einbau enthalten. Anforderungen, die die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder Genehmigungsbehörden verpflichten, sind nicht zulässig. Ggf. kann gefordert werden, dass die zuständige Bauaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde durch Prüfberichte o. ä. zu unterrichten ist.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Hier sind nur Bestimmungen, Vorgaben für Nutzung, Unterhalt und Wartung, des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen.

In dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die jeweilige Bauart verwendet/angewendet wird.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

s. Abschnitt 8 der Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 04/2022)

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung¹
(Fassung 04/2022)**

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der MVV TB Kapitel C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Bestätigung der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.
4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung verwiesen.

¹ je nach Landesrecht ggf. abweichende Stellenbezeichnung

² <https://www.dibt.de>

³ <https://www.is-argebau.de>

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Zertifizierungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:

- a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
- b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
- c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der MÜZVO.
- d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
- e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
- f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind
 - b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
 - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen und die Zertifizierungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu unterrichten
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit ..., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
 - b) die Erstprüfung des Bauprodukts
 - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
 - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
 - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
 - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
 - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der MÜZVO
 - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

Darüber hinaus sind die Regelungen der in der MVV TB Kapitel C 1 für die Fremdüberwachung genannten Abschnitte der DIN 18200 in der dort in Bezug genommenen jeweiligen Fassung zu beachten.

2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen und die Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu informieren
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird. Für Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten - MÜTVO-¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Überwachung gehören:

- a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
- c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
- e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau, der Transport, die Instandhaltung, die Reinigung oder die Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine

¹ <https://www.is-argebau.de>

bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Informationen über das Verfahren, das der Tätigkeit zugrunde liegt, wesentliche Teile der Einrichtung, mit der die Tätigkeit ausgeübt wird und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Überwachungstätigkeit relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung der gleichen Tätigkeit einzuschalten
 - e) der Überwachungsstelle unverzüglich eine Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung mitzuteilen sowie die Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu informieren
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MÜTVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überprüfende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen hat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den Technischen Baubestimmungen zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der MHAVO vorgegeben sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen geltenden Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den unter 1. genannten Technischen Baubestimmungen erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts ... oder des Anwenders der Bauart ...". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der geltenden Vorgaben oder der Bedingungen der Herstellung oder Anwendung eine erneute Überprüfung beim Hersteller oder Anwender notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MHAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.

¹ <https://www.is-argebau.de>